

**Luzerner Polizei  
Kriminalpolizei**  
Kasimir-Pfyffer-Strasse 26  
6002 Luzern  
Telefon 041 248 81 17  
Telefax 041 240 39 01  
polizei@lu.ch  
www.polizei.lu.ch



## Merkblatt Umgang mit Feuerwerk

### *Neuerung im Vollzug der Sprengstoffverordnung ab dem 1. Januar 2014*

Für den Bezug im Bereich der Kategorie T2 (Indoor-Effekte) und Kategorie 4 (Batterien oder Kombinationen) ist neu ab dem 1. Januar 2014 ein **Erwerbsschein** notwendig.

- Das Abbrennen dieser Kategorien ist nur erlaubt, wenn die verantwortliche Person im Besitze eines gültigen Verwenderausweises (SBFI) ist.

### *Grundregel*

Wer mit Sprengmittel oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, zur eigenen Sicherheit sowie zum Schutze von Leben und Gut alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen.

### *Lärmschutz*

Während der **Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)** darf grundsätzlich kein Feuerwerk abgebrannt werden.

### *Was ist beim Abbrennen zu beachten*

- Rauchverbot einhalten
- Feuerwerkskörper nicht in Hosen-, Veston- oder Manteltaschen herumtragen (auch sogenannte "Frauenfürze" können gefährlich sein; sie können unter bestimmten Umständen, z.B. durch Reibung, selbst entzünden und schwere Verbrennungen verursachen)
- Gebrauchsanleitung für Feuerwerk rechtzeitig - also bei Tageslicht - durchsehen und beim Abbrennen strikte befolgen
- Feuerwerkskörper und Zündhölzer gehören nicht in die Hände unbeaufsichtigter Kinder
- Nur immer einen einzelnen Feuerwerkskörper abbrennen, das übrige Material in mehreren Metern Entfernung ablegen. Raketen nur aus gut verankerten Röhren abfeuern
- Geht ein Feuerwerkskörper nach der Zündung nicht sofort los, soll man sich diesem frühestens nach 15 Minuten nähern

### *Wo darf kein Feuerwerk gezündet werden*

- Im Innern von Gebäuden
- In der Nähe von Spitälern, Bauernhöfen, Scheunen, Tiergehegen, Kornfeldern, Waldrändern und in Menschenansammlungen

### *Wichtig beim Abbrennen von Feuerwerk*

- Einrichtung eines Abschussplatzes mit fest verankerten Röhren, Gestell für Sonnen, etc.
- Mindestens ein Feuerlöschgerät ist bereitzustellen
- Die Wahl des Abschussplatzes hat bei Tageslicht zu erfolgen
- Für den Abschussplatz ist ein Verantwortlicher zu bestimmen welcher Kenntnisse im Umgang mit Feuerlöschgeräten besitzt
- Sicherheitsabstand nach Produktebezeichnung

## **Vollzug / Zuständigkeit**

Der Vollzug der Sprengstoffverordnung ist im Kanton Luzern bei verschiedenen Behörden angesiedelt:

- Die Bewilligungen und Kontrollen über den **Verkauf und die Lagerung** von pyrotechnischen Gegenständen und Sprengstoff > bei der Luzerner Polizei
- Die Ausstellung der **Erwerbsscheine** für Sprengstoffe und pyrotechnische Gegenstände > bei der Luzerner Polizei
- Die **Zuständigkeit zum Abbrennen** von pyrotechnischen Gegenständen im **Indoor-Bereich** > bei der Gebäudeversicherung (Feuerpolizei)

## **Formulare**

Die entsprechenden Formulare können auf der Internetseite der Luzerner Polizei (nachfolgender Link) heruntergeladen werden:

[https://polizei.lu.ch/-/media/Polizei/Dokumente/Waffen/Feuerwerk/k\\_gesuch\\_es\\_ab\\_01\\_2011\\_1.pdf](https://polizei.lu.ch/-/media/Polizei/Dokumente/Waffen/Feuerwerk/k_gesuch_es_ab_01_2011_1.pdf)

Für Auskünfte oder Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Fachbereich Waffen und Sprengstoff

LUZERNER POLIZEI  
Kriminalpolizei  
Hirschengraben 17a  
CH - 6003 Luzern

Telefon 041 248 82 77  
[waffen.polizei@lu.ch](mailto:waffen.polizei@lu.ch)  
[www.polizei.lu.ch](http://www.polizei.lu.ch)